

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO SUN-GS 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 61

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit dem zweiten Teilstudiengang des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

(2) Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Sachunterricht haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten.

(3) Am Ende des Studiums verfügen die Studentinnen und Studenten über fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht und haben vertiefte Kenntnisse

erworben in einem der zwei wählbaren inhaltlichen Schwerpunkte des Sachunterrichts naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung. Im zweiten Schwerpunkt des Sachunterrichts verfügen sie über grundlegende didaktische Kompetenzen aus der Perspektive der Sachunterrichtsdidaktik. Sie haben fundierte Grundlagen in der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts erworben. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht im Praxissemester haben sie sich darüber hinaus mit ausgewählten fachdidaktischen Fragestellungen auseinandergesetzt und in Gruppen Praxisprojekte zum Sachunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet. Sie haben die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Sachunterricht sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		Lernbereich 1	Fach B
		M 1a: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht	M 1b: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht		
		M 2: Forschung zu ausgewählten Themen der Sachunterrichtsdidaktik			
		M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar			
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft			Lernbereich 2	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft			Praxissemester	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1a: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlichem Profil studiert haben)	Keine	1 S: 4 SWS	Nein	Keine	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	Ja	5
M 1b: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sachunterricht mit naturwissenschaftlich-technischem Profil studiert haben)	Keine	1 S: 4 SWS	Nein	Keine	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	Ja	5
M 2: Forschung zu ausgewählten Themen der Sachunterrichtsdidaktik	M 1a bzw. M 1b	1 S: 4 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit oder Portfolio: 25.000 Zeichen	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Nein	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	Keine	-	Nein	Keine	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang 50-60 Seiten)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg